

Name _____

Reg.-Nr. G: _____

(wird vom Standesamt ausgefüllt)

Liebe Eltern,
 herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!
 Lesen Sie sich **die nachfolgenden Seiten bitte aufmerksam**
 durch, füllen Sie diesen Bogen gut leserlich aus und reichen
 diesen zusammen mit allen benötigten Unterlagen nach der
 Geburt im Klinikum oder direkt im Standesamt Gifhorn ein.



Stadt Gifhorn

Vorname des Kindes:

Die sorgeberechtigten Eltern erteilen dem Kind Vornamen. Sie sind bei der Vornamenswahl frei, jedoch dürfen die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen. Der Vorname soll das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bei Vornamen, die sowohl dem weiblichen als auch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, wird empfohlen, einen zweiten, eindeutig geschlechtsbezeichnenden Namen hinzuzufügen. Sobald Sie einen Bindestrich zwischen zwei Vornamen setzen, gilt dieser Name als **ein** Vorname. Die Erteilung der Vornamen ist **unwiderruflich!**

Vorname(n) des Kindes:

X _____

Geboren am: _____

	Elternteil 1/Mutter des Kindes	Elternteil 2/Vater des Kindes
Familienname		
ggf. Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum und Geburtsort		
Standesamt und Reg.-Nr. (wird vom Standesamt ausgefüllt)		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
ggf. Ort und Datum der Eheschließung		
Ggf. Standesamt und Reg.-Nr. (wird vom Standesamt ausgefüllt)		
Hauptwohnsitz: Straße, Hausnr. PLZ, Wohnort		

Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch/ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch/ <input type="checkbox"/> _____
Anfrage an die ABH am <small>(wird vom Standesamt ausgefüllt)</small>		
Religion der Eltern <small>(bitte nur angeben, wenn Sie die Eintragung wünschen)</small>		
Tel-Nr. o. E-Mail-Adresse <small>(ggfs. für Rückfragen)</small>		
Wieviertes Kind der Mutter? _____ Wieviertes Kind aus der Ehe/Beziehung? _____		
Davon tot geboren _____		
Geburtsdatum und – ort des vorherigen Kindes: _____		

Familiename des Kindes

- Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen:

Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

- Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie keinen Ehenamen:

Das Kind kann entweder den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters als Geburtsname erhalten. Die Eltern müssen den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder und ist unwiderruflich.

- Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet und die Mutter hat das alleinige Sorgerecht:

Das Kind erhält grundsätzlich den Familiennamen der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt führt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhält. In diesem Fall ist die gemeinsame Vorsprache im Standesamt zwingend erforderlich, da eine Erklärung zur Namensführung des Kindes aufgenommen werden muss (Namenserteilung 25,00 €). Diese Namensklärung ist unwiderruflich.

- Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet und haben das gemeinsame Sorgerecht beim Jugendamt vereinbart:

Die Eltern bestimmen gemeinsam, ob das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Diese Entscheidung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Die Namensbestimmung ist unwiderruflich.

- Bei Auslandsbeteiligung gelten besondere Bestimmungen. Hier ist es unter Umständen erforderlich, dass Sie gemeinsam im Standesamt vorsprechen müssen um ggf. eine Rechtswahl abzugeben.

Wir bestimmen für unser Kind folgenden Familiennamen: _____

- Eine Entscheidung soll erst nach persönlicher Beratung beim Standesamt erfolgen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die gemachten Angaben und erteilen Ihrem Kind **unwiderruflich** oben genannte Vornamen (und ggf. Familiennamen).

Gifhorn, den _____

X

X

Unterschrift Elternteil 1/Kindesmutter

Unterschrift Elternteil 2/ Kindesvater

Vorzulegende Unterlagen:

Liebe Eltern, wenn Sie miteinander verheiratet sind, werden zur Geburtsbeurkundung in der Regel folgende Unterlagen (im Original!) benötigt:

- ✓ -ein Nachweis über die Eheschließung (z.B. Eheurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister)
 - ✓ -ein Nachweis über Ihre Geburtsbeurkundung (z.B. Geburtsurkunde, Abschrift aus dem Geburtenbuch, etc.) - außer Ihre Eheschließung fand nach dem 01.11.2018 oder vor dem 01.01.2009 statt, in diesen Fällen reicht die Eheurkunde bzw. die Abschrift aus dem Familienbuch (jedoch nicht die Heiratsurkunde!)
 - ✓ -ggf. Geburtsurkunden älterer Kinder (sofern kein Ehename bestimmt wurde oder das gemeinsame Sorgerecht vereinbart wurde)
 - ✓ falls eine Namensänderung vorlag einen Nachweis darüber (Bescheinigung oder Urkunde über die Namensänderung)
 - ✓ **Reisepass bzw. Personalausweiskopien**
-

Liebe Eltern, wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, werden zur Geburtsbeurkundung in der Regel folgende Unterlagen (im Original!) benötigt:

- ✓ -ein Nachweis über Ihre Geburtsbeurkundung (z.B. Geburtsurkunde, Abschrift aus dem Geburtenbuch, etc.)
- ✓ -Geburtsurkunden älterer gemeinsamer Kinder
- ✓ -ggf. Nachweis über den Familienstand, wenn Sie nicht ledig sind (z.B. Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde und Eheurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister)
- ✓ -ggf. Unterlagen über die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung, bzw. Sorgeerklärung
- ✓ falls eine Namensänderung vorlag einen Nachweis darüber (Bescheinigung oder Urkunde über die Namensänderung)
- ✓ **Reisepass bzw. Personalausweiskopien**

Ausländische Urkunden bedürfen grundsätzlich einer deutschen Übersetzung.

Bitte geben Sie die Unterlagen nach der Geburt zusammen mit der Geburtsanzeige direkt im Klinikum ab. Diese werden durch einen Boten direkt an das Standesamt übermittelt. Bitte haben Sie Verständnis, dass im Einzelfall weitere Unterlagen nachgefordert werden können. Nachzureichende Unterlagen geben Sie bitte direkt bei uns im Standesamt ab. Nach Abschluss der Beurkundung werden Ihnen Ihre eingereichten Unterlagen zusammen mit den Urkunden Ihres Kindes zugeschickt, da die persönliche Abholung der Urkunden aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie nicht möglich ist.

Für nicht miteinander verheiratete Eltern:

Nach Möglichkeit soll der Vater des Kindes sofort in dessen Geburtsurkunde eingetragen werden. Dazu sind eine jeweils öffentlich beurkundete Vaterschaftsanerkennungsurkunde und die Zustimmung der Mutter, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere Zustimmungserklärungen erforderlich.

Ist bereits eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter erfolgt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Wurde für dieses Kind bereits eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Soll die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter <u>vor der Geburtsbeurkundung</u> erklärt werden?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Vaterschaftsanerkennung und gemeinsame Sorgeerklärung

Die Vaterschaftsanerkennung können Sie vorgeburtlich, aber auch nach der Geburt des Kindes sowohl im Standesamt als auch im Jugendamt oder beim Notar beurkunden lassen. Für Sie zuständig ist das jeweilige **Standesamt** oder **Jugendamt** Ihres Wohnsitzes. **Vereinbaren Sie hierfür bitte einen Termin.**

Im Regelfall reicht es, dass sich der anerkennende Vater durch geeigneten Nachweis ausweist. Damit die Vaterschaftsanerkennung wirksam wird, muss die Mutter des Kindes durch öffentlich beurkundete Erklärung zustimmen.

Kommen dagegen besondere Umstände zum Tragen (z.B. wenn der anerkennende Vater oder die Mutter „beschränkt geschäftsfähig“ ist oder wenn die Mutter verheiratet, die Scheidung jedoch anhängig und der Ehemann nicht Vater des Kindes ist etc.), sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen.

Die Beurkundung der **Sorgeerklärung erfolgt ausschließlich im Jugendamt oder beim Notar.**

Für detaillierte Informationen möchten wir Sie ausdrücklich bitten, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Gerne können Sie uns persönlich oder telefonisch ansprechen.

Standesamt Gifhorn	Telefon:	05371 88-303 (Frau Pluschkat)
Marktplatz 1 (Rathaus)		05371 88-126 (Frau Horn)
38518 Gifhorn	E-Mail:	standesamt@stadt-gifhorn.de

Öffnungszeiten:	Montag	8.30 – 12.00 Uhr
	Dienstag	geschlossen
	Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
	Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
	Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Bestimmungen zum Datenschutz entnehmen Sie der Homepage www.stadt-gifhorn.de